jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/25 89/06/0163

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1990

Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg
L82005 Bauordnung Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §66 Abs4;
AVG §73 Abs2;
BauPolZuständigkeitsübertragung Zell am See 1968 §1 litc;
BauPolZuständigkeitsübertragung Zell am See 1968 §3;
B-VG Art132;
VwGG §63 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH hat mit Erk aufgrund einer Säumnisbeschwerde anstelle der Gemeindevertretung in der Sache selbst entschieden, den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters als gesetzwidrig aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bürgermeister zurückverwiesen. An die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsmeinung über die Zuständigkeit der Baubehörde 1. Instanz waren die Verwaltungsbehörden und der VwGH gebunden. Diese Anordnung wäre nur weggefallen, wenn seit Erlassung des mit dem vorausgegangenen Erkenntnis aufgehobenen Bescheides die Sach- oder Rechtslage eine Änderung erfahren hätte. Dies trifft weder hinsichtlich der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9.12.1968, LGBl 101 (diese trat mit 1.1.1969, somit vor Erlassung des mit dem vorausgegangenen aufgehobenen Bescheides des Bürgermeisters in Kraft), noch hinsichtlich des Sachverhaltes zu (in dem Erk wurde ausdrücklich ausgeführt, daß Projektsergänzungen erforderlich sein werden und auch Projektsänderungen nicht auszuschließen seien doch enthält weder der Bescheid der Gemeindevertretung noch der angefochtene Bescheid einen Hinweis, für eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungspflicht).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4 Maßgebender Zeitpunkt Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Verhältnis zu anderen Materien und Normen B-VG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060163.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at